

Erlaubnisschein für Erdarbeiten

vom Antragsteller auszufüllen

1. Antrag

1.1 Auftraggeber/Antragsteller:

1.2 Art der vorgesehenen Bauausführung:

1.3 Anschrift des Bauobjektes:

1.4 Bezeichnung der beigefügten Unterlagen, aus denen der Bereich der Erdarbeiten ersichtlich ist:

1.5 Bauausführendes Unternehmen:

1.6 Name, Anschrift und Handynummer des leitenden Mitarbeiters des bauausführenden Unternehmens, der bei Änderung der Bedingungen der Erlaubnis zu informieren ist:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Erlaubnisschein an das bauausführende Unternehmen weiter zu geben.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

2. Erlaubnis

2.1 Anlagen* im Bereich der Erdarbeiten vorhanden: ja nein

2.2 Art der Anlagen:

2.3 Die Lage ist aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen.

2.4 Ergänzend zur DIN EN 805 sind folgende Sicherungsmaßnahmen einzuhalten:

Im Bereich unserer Anlagen* (0,50 m) ist nur Handschachtung gestattet!

Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände (nach DVGW Merkblatt W 400-1) bei Kreuzungen oder Parallelführungen zu unseren Anlagen*:

seitlich	m	senkrecht	m	seitlich	m	senkrecht	m
----------	---	-----------	---	----------	---	-----------	---

seitlich	m	senkrecht	m	seitlich	m	senkrecht	m
----------	---	-----------	---	----------	---	-----------	---

vom WZF auszufüllen

- Ihr Bauvorhaben liegt im Zuständigkeitsbereich des:
 - Bereiches Abwasser Freiberg, Hegelstraße 45, Telefon: 03731 784-81
Frau Staub
 - Sachgebiet Trinkwasser Brand-Erbisdorf, St. Michaeliser Straße 13, Telefon: 03731 784-86
Herr Schurig
 - Sachgebiet Trinkwasser Freiberg, Hegelstraße 45, Telefon: 03731 784-32
Herr Radeck
 - _____

- Mindestens 5 Tage** vor Baubeginn ist/sind unser Bereich/Sachgebiet

zur Ortsbegehung/Markierung unserer Anlagen* einzuladen.

- Straßenkappen von Absperr- und Versorgungseinrichtungen sowie Schachtdeckeln **sind freizuhalten**. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- Freigelegte Anlagen* sind gegen Frost, Beschädigungen und Lageveränderungen zu sichern und unverzüglich dem zuständigen Bereich/Sachgebiet zu melden sowie vor dem Verfüllen zur Abnahme im offenen Graben anzuzeigen.
- Beschädigungen unserer Anlagen* (auch der Isolation sowie Warn- und Ortungsband) sind unverzüglich dem zuständigen Bereich/Sachgebiet zu melden.
- Bei Rohrgrabenverfüllungen sind unsere Leitungen und Kabel in Natursand (0/4 Rundkorn) bis 0,3 m über dem Rohrscheitel einzubetten. Darüber können steinfreie Erdmassen eingebaut werden.
- Im Baubereich vorhandene Kanaldeckel und/oder Straßenkappen sind dem neuen Niveau der Straßenoberfläche anzupassen. Es ist erforderlich, alle Straßenkappen im Bitumenbereich durch einwalzbare AVK-Kappen zu ersetzen und **anschließend dem oben genannten Bereich/Sachgebiet zur Abnahme anzuzeigen**. Die Straßenkappen stellt der WZF nach rechtzeitigem Abruf vollständig zur Verfügung.
- Der Wasserzweckverband Freiberg weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und zu mündlichen Erläuterungen übernommen werden kann und das Bauunternehmen vor Beginn die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage von Leitungsanlagen feststellen muss. Gegebenenfalls ist örtliche Einweisung erforderlich.
- _____

Der Erlaubnisschein ist 6 Monate nach Ausstellung gültig.

Ort _____ Datum _____

Stempel und Unterschrift Wasserzweckverband Freiberg

*Anlagen sind Trink- und Betriebswasserleitungen, Steuerkabel, Schächte, Pumpstationen, Hochbehälter, Abwasserkanäle, Abwasserschächte, Abwasserdruckleitungen und Kläranlagen.

Bemerkungen: Im Lageplan ersichtliche Eintragungen über Fremd-/Privatleitungen haben nur informativen Charakter. Erdungen am Trinkwasserrohrnetz sind unzulässig. Mehrkosten und Schäden durch Nichteinhaltung oben genannter Forderungen und unsachgemäße Handlungen sind vom Verursacher selbst zu zahlen.

Merkblatt

zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken

Telefonnummern bei Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen:

24-h-Stör-und-Havariendienst:	03731 784 – 0
Bereich Abwasser:	03731 784 – 81
Sachgebiet Trinkwasser Brand-Erbisdorf:	03731 784 – 86
Sachgebiet Trinkwasser Freiberg:	03731 784 – 32

1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Erdarbeiten im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverband Freiberg. Betroffen sind Arbeiten im Bereich von Wasser- und Abwasseranlagen einschließlich dazugehöriger Erdkabel.

2. Pflichten des Bauunternehmers

Sorgfaltspflicht

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Leitungen zu überbauen, mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern!

3. Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen

Kabel und Trinkwasserleitungen liegen in der Regel 0,6 m bis 1,5 m tief, Kanäle teilweise tiefer. Diese Maße können durch Erdabtragung, Aufschüttung, Straßenbau u. ä. erheblich über- oder unterschritten sein. **Gehen Sie deshalb nie von der Regeltiefe aus, informieren Sie sich vorher!** Verschaffen Sie sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) Gewissheit über die genaue Lage der Leitungen.

4. Baudurchführung

Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der gesonderten Abstimmung. Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt!

5. Überdeckung von Ver- und Entsorgungsanlagen

Eine Veränderung der Überdeckung ist nur in Abstimmung mit dem Wasserzweckverband Freiberg zulässig!

6. Beschädigung/Austritt des Leitungsinhaltes

Bei Beschädigungen von Rohrleitungen, bei denen Wasser bzw. Abwasser austritt, besteht die Gefahr von Ausspülungen und Infektionen.

- Räumen Sie tiefliegende Räume und Baugruben
- Vermeiden Sie Kontakt mit Abwasser